



Cloudvertrag

Vertrag über Cloudleistungen

Inhaltsangabe

1	Gegenstand der Leistungen.....	3
1.1	Vertragsgegenstand	3
1.2	Vertragsbestandteile	3
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	4
3	Gegenstand der Leistungen.....	5
3.1	Leistungen gemäß Ziffer 1.1 EVB-IT Cloud-AGB	5
3.2	Einmalige Leistungen	6
3.2.1	Initiale Leistungen	6
3.2.2	Sonstige einmalige Leistungen	6
3.2.3	Leistungen bei Vertragsende	7
3.3	Leistungen auf Abruf	7
3.4	Ticketsystem	7
4	Fälligkeit und Zahlung der Vergütung	7
4.1	Fälligkeit der Vergütung	7
4.2	Zahlung der Vergütung	7
4.3	Rechnungsadresse	8
4.4	Preisanpassung	8
5	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung von Leistungen von Personen nach Aufwand	9
5.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand durch auftragnehmerseitig eingesetztes Personal	9
5.2	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	9
5.3	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	9
6	Abweichende Haftungsregelungen	9
7	Beauftragte und Ansprechpartner	9
7.1	Beauftragte des Auftragnehmers (Name, Mailadresse)	9
8	Weitere Regelungen	10
8.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	10
8.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	10
8.3	Prüfrechte	10
8.4	Unterauftragnehmer	10
8.5	Vertraulichkeit	10
8.6	Haftplichtversicherung	11
9	Sonstige Vereinbarungen	11
9.1	Einarbeitungsphase	11
9.2	Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, Servicezeiten	12
9.3	Ticketsystem/Hotline	12
9.4	Lizenzhandling PMG	12
9.5	Regelungen bei Schlechtleistung	13
9.6	Aktualisierung	13
9.7	Nichterfüllung von Hauptleistungspflichten	13
9.8	Zusammenarbeit und Leistungsdurchführung	13



Cloudvertrag

9.9	Abwicklung des Vertrages	14
9.10	Auftragswert.....	14
9.11	Einsatz und Austausch von Mitarbeitenden.....	14
9.12	Bietergemeinschaft	14
9.13	Künstliche Intelligenz	14
9.14	Datenschutz.....	15
9.15	Compliance und Antikorruption.....	15
9.16	Außerordentliche Kündigung	15
9.17	Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz und Vertragsstrafe	16
9.18	Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen	17
9.19	Referenzkunde	18
9.20	Sprache	18
9.21	Abtretung	18
9.22	Formvorschrift.....	18
9.23	Gerichtstand	18



Cloudvertrag

Vertrag über Cloudleistungen

zwischen Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

Vertragsnummer: 20159507

"Auftraggeber"

und _____

Vertragsnummer: 20159507

"Auftragnehmer"

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand der Leistungen

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind folgende Cloudleistungen: [Permanente Medienbeobachtung und -analyse](#). Der AN kann hierbei auf maschinelle Unterstützung, einschließlich des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz (KI) zurückgreifen, ist aus Gründen der Qualitätssicherung aber verpflichtet, eine redaktionelle, menschliche Nachbearbeitung/Validierung vorzunehmen (Hybride Lösung).

Die Ergebnisse stellt der AN der TK in einer serverbasierten Webanwendung (im Folgenden „Internetportal“) als Software-as-a-Service zur Verfügung.

In dem Internetportal stellt der AN die Metadaten aller gefundenen Treffer sowie bei Printtreffern die Volltexte jeweils für das laufende und das darauffolgende Kalenderjahr (bis zum Ende des ersten Leistungsabschnittes, siehe Nr. 3.1) im vollen Umfang abrufbar zur Verfügung.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Leistungsbeschreibung (Anlage V2) und die ausgefüllte Anlage W (Anlage A2) verwiesen.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext mit den folgenden Anlagen:

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
V1	Interessenteninformation		
V2	Leistungsbeschreibung (LB) nebst Anlagen - Vorgaben aus IT-Sicht (Anlage L1) - Medienpanel (Anlage L2)		
V3	Anlage Informationssicherheit		
V4	Angebotsschreiben nebst Anlagen - Preisblatt (Anlage A1) - Ausgefüllte Anlage Fachliche Wertung (Anlage A2)		

☒ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge [gemäß 1.2.1](#).

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für Cloudleistungen (EVB-IT Cloud-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung



Cloudvertrag

1.2.3 und danach die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung

1.2.4 und danach

- ☐ die nachfolgenden auftragnehmerseitigen AGB zu Art und Umfang der Cloudleistungen (zusammen Anlage Nr. _____)

Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten

- ☐ die auftragnehmerseitigen AGB gemäß „Anlage zur Einbeziehung auftragnehmerseitiger AGB“, dort „I. Anhang zum EVB-IT Cloudvertrag“

Wirksam einbezogen sind die vorgenannten auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen auch, insoweit sie einen dynamischen Änderungsvorbehalt vorsehen, soweit die Änderungen nicht zum Nachteil des Auftraggebers sind.

Eine Einbeziehung der auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen erfolgt nur nachrangig gegenüber allen anderen Regelungen und nur, soweit sie allen anderen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

Abweichend hiervon gelten hinsichtlich einzelner konkreter Anforderungen entsprechende auftragnehmerseitige AGB*-Regelungen zu Art und Umfang der Cloudleistungen vorrangig zu den EVB-IT Cloud AGB, soweit dies in der Anlage zur Einbeziehung von auftragnehmerseitigen AGB*, dort „II Anhang zum Kriterienkatalog“ in Bezug auf die hier aufgeführten Kategorien ausdrücklich vereinbart ist.

Weitere auftragnehmerseitige AGB* sind ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie in diesen Vertrag einbezogen wurden oder nicht.

Die EVB-IT Cloud-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Cloud-AGB definiert.

1.2.5 Rangfolge der Nutzungsrechtsregelungen

Vereinbarte Nutzungsrechte gelten in folgender Rangfolge:

- Rechte Regelungen des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. _____
- Ziffer 14 EVB-IT Cloud-AGB
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen die gemäß Nummer 1.2.4 einbezogen wurden. Diese gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☒ Besondere initiale Leistungen (Setup)
- ☒ Software as a Service* (SaaS*)
- ☐ Platform as a Service* (PaaS*)
- ☐ Infrastructure as a Service* (IaaS*)
- ☐ Managed Cloud Services* (MCS*)



Cloudvertrag

- ☐ Leistungen bei Vertragsende
☒ Sonstige Leistungen

3 Gegenstand der Leistungen

Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle (Termin- und Leistungsplan):

3.1 Leistungen gemäß Ziffer 1.1 EVB-IT Cloud-AGB

Lfd. Nr.	Produkt/Leistung: (Produkt- und Leistungsbeschreibung und/oder Verweis auf Kriterienkatalog(e) für Cloudleistung in Anlage Nr. 3)	Menge	MVD ¹	Beginn ²	Ende/Termin ³	Abweichende Kündigungsfrist in Monaten ⁴	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate ⁵	Monatlicher Preis oder, abweichendes Preismodell gemäß Anlage ⁶
1	Leistungsabschnitt 1: Medienbeobachtung und -analyse gemäß LB	1	31.12.2028	mit Zuschlagerteilung beginnt die Einarbeitungspphase, Leistungsbeginn für den produktiven Betrieb des Internetprotals, einschließlich der Durchführung der Medienbeobachtung und -analyse sowie die Zurverfügungstellung der Metadaten ab dem 1.1.2027	endet mit Ablauf des 31.12.2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf	9 Monate zum Ablauf des Kalendermonats, erstmalig zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit. Im Falle einer Kündigung der lfd. Nr. 1 durch den AN ist der AN weiterhin zur Durchführung der lfd. Nr. 2 verpflichtet.		s. Preisblatt
2	Leistungsabschnitt 2: Vorhalten der Metadaten der gefundenen Treffer aus dem Vorjahr (ausgenommen der Volltexte der Printtreffer) gemäß der LB	1	12 Monate	ab dem 1.1.2031 / im Fall einer Kündigung der lfd. Nr. 1 durch den AN ab dem Wirksamwerden der Kündigung	endet mit Ablauf des 12. Monats nach Beginn der lfd. Nr. 2, ohne dass es einer Kündigung bedarf.			s. Preisblatt



Cloudvertrag

Fußnote	Erläuterung
1	MVD = Mindestvertragsdauer
2	wenn keine Vorgabe für Beginn, dann Feld leer lassen. In diesem Fall gilt der Vertragsschluss als Beginn.
3	z.B. festes Datum ggf. mit Uhrzeit oder „nach 48 Monaten“ (wenn Vertrag unbefristet, dann Feld leer lassen)
4	Wenn abweichend von Ziffer 20.1 der EVB-IT Cloud-AGB
5	Die Leistungsdauer verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.
6	Hier Einbeziehung eines Preisblattes möglich, insbesondere bei abweichendem Preismodell

3.2 Einmalige Leistungen

3.2.1 Initiale Leistungen

3.2.1.1 Art und Umfang der initialen Leistung

- ☒ Der Auftragnehmer schuldet initiale Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*.
- ☒ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. [V2 \(Leistungsbeschreibung\)](#).
- ☐ Die Leistungen werden nicht auf der Grundlage dieses Vertrages erbracht, sondern im Rahmen eines gesonderten Vertrages gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Weitere Regelungen zur initialen Leistung gemäß Anlage Nr. _____.

3.2.1.2 Vergütung der initialen Leistung

Die initialen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt:

- ☐ Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt zu einem Pauschal festpreis in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 5.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☒ [Die Vergütung erfolgt gemäß Preisblatt \(Anlage A1\).](#)

3.2.2 Sonstige einmalige Leistungen

3.2.2.1 Art und Umfang der sonstigen Leistungen

- ☒ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. [V2 \(Leistungsbeschreibung\)](#) beschriebenen sonstigen Leistungen.

3.2.2.2 Vergütung der sonstigen Leistungen

- ☐ Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt zu einem Pauschal festpreis in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 5.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☒ [Die Vergütung erfolgt gemäß Preisblatt \(Anlage A1\).](#)



Cloudvertrag

3.2.3 Leistungen bei Vertragsende

3.2.3.1 Art und Umfang der Leistungen bei Vertragsende

- ☒ Der Auftragnehmer ist gemäß Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB im zumutbaren Umfang zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, die erforderlich sind, um einen neuen Auftragnehmer oder den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, die Leistungen zu übernehmen.
- ☐ Abweichend/ergänzend von bzw. zu Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB schuldet der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertragsende folgende Leistungen:

3.2.3.2 Vergütung der Leistungen bei Vertragsende

- ☐ Die Vergütung der Leistungen bei Vertragsende erfolgt zu einem Pauschalpreis in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung der Leistungen bei Vertragsende erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 5.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

3.3 Leistungen auf Abruf

Die Leistungen gemäß Nummer _____ (hier Nummer 3.1 lfd. Nr. X oder Nummer 3.2.2 eintragen) werden auf Abruf erbracht.

- ☐ Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt _____ (Stunden/Tage).
- ☐ Die geschätzte Abnahme beträgt _____ (Menge) pro _____ (z.B. Vertragsmonat/Vertragsquartal/Vertragsjahr/Vertragslaufzeit); die Höchstmenge bzw. der Höchstwert beträgt _____ (Menge/Euro).
- ☐ Die vereinbarte Mindestabnahme beträgt _____ (Menge) pro _____ (z.B. Vertragsmonat, Vertragsquartal, Vertragsjahr, Vertragslaufzeit).

Der Auftraggeber ist nicht zum Abruf verpflichtet. Dies gilt nicht für die hier ggf. vereinbarte Mindestabnahme.

3.4 Ticketsystem

- ☒ Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem _____
 - ☒ des Auftragnehmers,
 - ☐ des Auftraggebers,welches
 - ☐ unter der Web-Adresse _____ erreichbar ist.
 - ☒ wie folgt zur Verfügung gestellt wird: [gemäß den Vorgaben der LB \(Anlage V2\) sowie Nr. 9.3. dieses Vertrages.](#)

4 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung

4.1 Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen ist abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

- ☐ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals
- ☐ jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres
- ☐ einmalig zum _____

Die Vergütung für Leistungen nach Zeitaufwand ist abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

- ☐ _____

4.2 Zahlung der Vergütung

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.3 EVB-IT Cloud-AGB ist eine fällige Vergütung nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.



Cloudvertrag

4.3 Rechnungsadresse

- ☒ Die Rechnung ist nach den Vorgaben der E-Rechnungsverordnung elektronisch einzureichen.

Die Rechnungen sind als XRechnungen über die OZG-RE über folgenden Link an die TK einzureichen:
<https://xrechnung-bdr.de/edi/home>.

Zur Rechnungserstellung ist die Leitweg-ID 992-80116-93 der TK anzugeben. Zudem müssen bei der XRechnung alle Pflichtfelder sowie mindestens die Zusatzfelder

Feld BT-56 "Name": 051151693

Feld BT-12 "Vertragsnummer": 20159507

gefüllt sein. Weitere Vorgaben zu Zusatzfeldern teilt die TK dem AN nach Zuschlagserteilung mit (z.B. zu Feld BT-18 "Objektnummer", Feld BT-51 bei geschützten Daten). Zahlungsbegründende Unterlagen (z.B. Leistungsnachweise) sind durch Hochladen als Datei der E-Rechnung beizufügen

Die TK ist berechtigt, die vorstehenden Vorgaben unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist anzupassen.

Die vom AN zu erstellenden Rechnungen müssen prüffähig sein. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, zu nennen.

Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer gemäß den Absätzen 2 und 3 erstellten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.

~~In der Rechnung bzw. zur Rechnungserstellung ist die Leitweg-ID _____ anzugeben. Zudem müssen bei der Rechnung alle Pflichtfelder sowie die Zusatzfelder _____ gefüllt sein.~~

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

- ☐ Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

4.4 Preisanpassung

- ☐ Es wird eine Preisanpassung vereinbart:

- ☐ gemäß Ziffer 16.5 EVB-IT-Cloud-AGB:
 - ☐ für den monatlichen Pauschalpreis gemäß Nummer 3.1.
 - ☐ für die folgenden weiteren Vergütungen: _____.
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.

Cloudvertrag

5 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung von Leistungen von Personen nach Aufwand

5.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand durch auftragnehmerseitig eingesetztes Personal

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Stundensatz für Tätigkeiten innerhalb der Geschäftszeit	Tagessatz für Tätigkeiten innerhalb der Geschäftszeit	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Montag bis Freitag (Arbeitstage) außerhalb der Geschäftszeit	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Samstag von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Samstag von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Sonntage und Feiertage von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Sonntage und Feiertage von _____ bis _____
				_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %

Festlegung der Geschäftszeiten:

Arbeitstag	Geschäftszeit
Montag bis Donnerstag	von _____ bis _____ Uhr
Freitag	von _____ bis _____ Uhr

- ☐ weitere Vereinbarungen (z.B. zu Reisekosten abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB) gemäß Anlage Nr. _____.

5.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2.3 Satz 2 EVB-IT Cloud-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2.3 Sätze 2 und 3 EVB-IT Cloud-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

5.3 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB werden Nebenkosten/Reisekosten/Reisezeiten/Materialkosten gemäß Anlage Nr. _____ vergütet.
- ☐ Weitere besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

6 Abweichende Haftungsregelungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 19.1 EVB-IT Cloud-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 19.2 EVB-IT Cloud-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

7 Beauftragte und Ansprechpartner

7.1 Beauftragte des Auftragnehmers (Name, Mailadresse)

- ☐ Informationssicherheit: _____,



Cloudvertrag

- ☐ Datenschutz: _____,
- ☐ Geheimschutz: _____.

7.2 Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag (Name, Mailadresse) – **wird nach Zuschlagerteilung benannt**

beim Auftragnehmer _____

beim Auftraggeber _____

8 Weitere Regelungen

8.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- ☐ Für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ ist nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers (z.B. Sicherheitsüberprüfung nach SÜG) ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Die Anforderungen an die Mitarbeiter werden in Nr. 9.11 geregelt.

8.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☐ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

8.3 Prüfrechte

- ☐ Ergänzend zu Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB und unbeschadet der gesetzlichen Regelungen, sind nicht nur der Auftraggeber und vom Auftraggeber zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Prüfungsgesellschaften, sondern auch
 - ☐ die Aufsichtsorgane des Auftraggebers
 - ☐ das BSI
 - ☐ folgende von ihm benannte Prüfer _____zur Prüfung der Einhaltung der Maßnahmen berechtigt. Der Auftragnehmer gewährt die dafür notwendigen Zutritts-, Einsichts- und Auskunftsrechte und unterstützt im erforderlichen Ausmaß.
- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB ergeben sich Regelungen zu Prüfrechten aus Anlage Nr. _____.

8.4 Unterauftragnehmer

- ☐ In Bezug auf den Einsatz von Unterauftragnehmern gilt anstelle von Ziffer 15.1 EVB-IT Cloud-AGB die Ziffer 15.3 EVB-IT Cloud-AGB.

8.5 Vertraulichkeit

- ☒ ~~Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 6.3 EVB-IT Cloud-AGB ergeben sich Regelungen zur Vertraulichkeit aus Anlage Nr. _____.~~

Abweichend von Ziffer 6.3 EVB-IT Cloud-AGB vereinbaren die Parteien folgende Regelungen zur Vertraulichkeit:

(1) Vertrauliche Informationen sind:

- Informationen über den Inhalt dieses Vertrages.
- Geschäftsgeheimnisse; diese beinhalten das gesamte kaufmännische und technische Wissen, das nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an dessen Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat. Unter dem kaufmännischen Wissen sind alle Daten zu verstehen, die sich auf den Zustand der Vertragsparteien und ihr Marktverhalten beziehen, wie



Cloudvertrag

insbesondere finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche, wissenschaftliche und steuerliche sowie die Geschäftsstrategien oder Schutzrechte betreffende Informationen (z. B. organisatorische und strukturelle Vorhaben, Kalkulationsunterlagen, Werbe- und Marketingkonzepte). Technisches Wissen sind alle technischen und technologischen Daten (z. B. betriebs- bzw. unternehmensorganisatorische Softwarelösungen).

- Die Mitarbeiter oder den Vorstand/die Geschäftsleitung betreffende unternehmensrelevante Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. geplante interne Versetzungen, Änderungen der Personalstruktur u. Ä.).

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über die in Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren, sie - soweit dies erforderlich ist - ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden und sie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht zugänglich oder bekannt zu machen.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an beauftragte Unterauftragnehmer zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen zwingend erforderlich ist. Von der Verpflichtung nach Absatz 2 und 3 ausgenommen sind weiterhin Informationen, die

- veröffentlicht und/oder allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsverpflichtung verletzendes Zutun einer Vertragspartei,
- der jeweiligen Vertragspartei vor Anbahnung des Vertrages im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB bereits bekannt sind oder auf einem anderen Weg als durch den Vertragspartner rechtmäßig bekannt werden,
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen oder
- zur sachgerechten Rechtsverfolgung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag Dritten notwendigerweise zugänglich gemacht werden müssen.

(5) Soweit der AN zur Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte berechtigt ist, stellt er die Fortgeltung dieser Geheimhaltungsregelung sicher.

8.6 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 21 EVB-IT Cloud-AGB wird vereinbart.

9 Sonstige Vereinbarungen

- ☒ Sonstige Vereinbarungen: _____
- ☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

9.1 Einarbeitungsphase

(1) Nach Zuschlagserteilung beginnt die Einarbeitungsphase, in der der AN rechtzeitig vor Beginn des Produktivbetriebes zwei Mitarbeitenden der TK Zugriff auf das mit Testdaten gefüllte Internetportal einräumt. Die Mitarbeitenden sind vom AN umfassend in die Nutzung des Internetportal einzuweisen. Für das Internetportal überlässt der AN der TK zum Start der Einarbeitungsphase ein laufend zu aktualisierendes Online-Benutzer-Handbuch gemäß der LB (Anlage V2).

(2) Nach Zuschlagerteilung findet ein ausführliches Briefing des AN durch die TK statt, um das zu beobachtende Medienpanel sowie die Kommunikationsbotschaften abzustimmen und die Ausgestaltung der Analyse abzustimmen. Für die Einzelheiten wird auf die LB (Anlage V2) verwiesen.

(3) Sollten die Mitarbeitenden der TK in der Einarbeitungsphase erhebliche Fehler und Unzulänglichkeiten der Funktionalitäten erkennen, sind sie berechtigt, einen Fehlerkatalog zu erstellen, der als Grundlage für einen von dem AN zu verfassenden Maßnahmenkatalog dient. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, die in dem Maßnahmenkatalog festgelegten Maßnahmen unverzüglich so umzusetzen, dass der Produktivbeginn ab dem 01.01.2027 nicht gefährdet ist.

9.2 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, Servicezeiten

(1) Eine Störung liegt vor, wenn die Eignung des Internetportals zur vereinbarten bzw. vom AN in der Anlage W angegebenen Verwendung, beeinträchtigt ist. Dies gilt unabhängig von einem Vertretenmüssen und unabhängig davon, ob diese Abweichung bereits bei Abschluss des Vertrages vorlag oder nicht.

(2) Es werden folgende Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* vereinbart:

Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
1	2	3
Schwerwiegende Störung*	<u>2</u>	<u>24</u>
erhebliche Störung*	<u>2</u>	<u>48</u>
Leichte Störung*	<u>4</u>	<u>96</u>

* Reaktionszeit bezeichnet den Zeitraum, innerhalb dessen der AN mit den Störungsbehebungsarbeiten zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der Störungsmeldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft während der vereinbarten Servicezeiten. Erfolgt die Störungsmeldung außerhalb der Servicezeiten, beginnt der Zeitraum mit Beginn der nächsten Servicezeit.

** Wiederherstellungszeit bezeichnet den Zeitraum, innerhalb dessen der AN die Störungsbehebungsarbeiten erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der Störungsmeldung und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Erfolgt die Störungsmeldung außerhalb der Servicezeiten, beginnt der Zeitraum mit Beginn der nächsten Servicezeit.

(3) Die Servicezeiten laufen Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage sowie Heiligabend und Silvester.

9.3 Ticketsystem/Hotline

(1) Der AN richtet einen deutschsprachigen telefonischen Hotline-Service und ein Ticketsystem für die Annahme, Dokumentation und Bearbeitung von Störungsmeldungen in den Zeiten von Montag bis Freitag jeweils 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein.

(2) Der AN wird für die Hotline nur Personen einsetzen, die zur Erfassung und ersten Klärung der Störungsmeldung in deutscher Sprache qualifiziert sind.

(3) Die Nutzung von automatisierten Sprachdialogsystemen (Interactive Voice Response Systemen, IVR) ist nur zur Entgegennahme und einer ersten Zuordnung von Anrufen zulässig. Im Falle eines Ticket-Systems erfolgt nach Eingang des Tickets beim AN innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit während der vereinbarten Servicezeit ein Rückruf zur telefonischen Klärung.

(4) Jede Partei trägt die bei ihr anfallenden Telekommunikationskosten selbst. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Hotline über Mehrwertdienste-, Mobilfunkrufnummern oder Auslandsrufnummern anzubieten.

9.4 Lizenzhandling PMG

(1) Der AN ist verpflichtet, für die TK die im Rahmen dieses Vertrages erforderlichen Nutzungsrechte für die im Vertrag und in der LB (Anlage V2) vorgesehene Nutzung im erforderlichen Umfang sich bzw. sich für die TK einräumen zu lassen (Lizenzhandling).

(2) Der AN kann die Übernahme des Lizenzhandlings für die TK nur übernehmen, soweit und solange ein entsprechender Vertrag zwischen der PMG und der TK besteht. Ein solcher Vertrag - der auch das Recht zur Archivierung digitaler Artikel sowie die KI-Lizenz für Pressespiegelerstellung umfasst - besteht zeitlich unbefristet zwischen der TK und der PMG. Sollten sich in diesem Vertragsverhältnis zwischen der PMG und der TK Änderungen ergeben, die insbesondere auch die Berechtigung zum Lizenzhandling betreffen, ist die TK verpflichtet, dies dem AN kurzfristig mitzuteilen. Im Rahmen des Vertrages zwischen der TK und der PMG ist die TK verpflichtet,



Cloudvertrag

gegenüber der PMG Vorgaben zu beachten und einzuhalten, die das von dem AN durchzuführende Lizenzhandling betreffen.

(3) Der AN ist verpflichtet, sich vor Aufnahme der Tätigkeit die gemäß „KI-Lizenz für Pressespiegelerstellung“ für die Anwendung von KI erforderliche (gegebenenfalls vorläufige) Zertifizierung der PMG einzuholen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen der TK hat der AN das Bestehen der Zertifizierung in geeigneter Form nachzuweisen.

(4) Der AN verpflichtet sich, die Pflichten und Vorgaben zu erfüllen, welche sich in Bezug auf das Lizenzhandling, die Archivierung sowie den Einsatz von KI aus den jeweils geltenden AGB bzw. der KI-Lizenz im Verhältnis TK - PMG ergeben, einzuhalten. Die TK wird dem AN rechtzeitig vor Vertragsbeginn die AGB bzw. Lizenzbedingungen und bei Änderungen die geänderte Fassung zur Verfügung stellen. Der AN wird in dem Vertrag zwischen der TK und der PMG als beauftragter Dienstleister eingebunden.

9.5 Regelungen bei Schlechtleistung

(1) Der AN ist gemäß den Vorgaben der LB (Anlage V2) verpflichtet, nur relevante Treffer in das Online-Portal einzustellen. Der AN darf der TK für nicht relevante Treffer keine Lizenzgebühren der PMG in Rechnung stellen; bereits gezahlte Lizenzgebühren für nicht relevante Treffer sind nach Aufforderung durch die TK vom AN zu erstatten.

(2) Das Recht der TK zur Geltendmachung von darüberhinausgehendem Schadensersatz- oder gesetzlichen Minderungsansprüchen sowie zur außerordentlichen Kündigung bleibt – bei Vorliegen der Voraussetzungen – unberührt.

9.6 Aktualisierung

(1) Die Leistungen sind mit jeweils allgemein verfügbaren und vom Hersteller regulär supporteten Programmständen* zu erbringen. Der Auftragnehmer ist zu deren Bereitstellung verpflichtet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, folgende Programmstände* zu installieren und zu integrieren, sobald verfügbar:

- ☒ Updates*
- ☒ Upgrades*
- ☒ neue Releases/Versionen*
- ☐ neue Firmwarestände

9.7 Nichterfüllung von Hauptleistungspflichten

Gerät der AN mit der erstmaligen betriebsfähigen mangelfreien Bereitstellung der Anwendung in Verzug, ist die TK zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der AN eine von der TK gesetzte zweiwöchige Nachfrist nicht einhält, das heißt, innerhalb dieser Frist nicht die volle vereinbarte Funktionalität des Internetportals gemäß der LB (Anlage V2) und deren Anlagen zur Verfügung stellt. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der AN die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

9.8 Zusammenarbeit und Leistungsdurchführung

(1) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen in ständigem Kontakt mit der TK durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Leistungen in angemessener Weise zu unterrichten. Der AN informiert die TK unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der vertraglichen Leistung feststellt, insbesondere wenn er seine Leistungsverpflichtungen nicht zeitgerecht einhalten kann. Bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten werden sich die Vertragspartner nach Kräften um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

(2) Die TK stellt dem AN die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen und Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung. Diese werden in gemeinsamer Absprache der Vertragsparteien im Verlaufe der Vertragsdurchführung festgelegt.

(3) Nach Zuschlagserteilung benennt der AN der TK eine Ansprechperson. Bei der Ansprechperson handelt es sich um eine Expertin bzw. Experten im Bereich der redaktionellen Analyse / Codierung und Bewertung von Medienbeiträgen gemäß der LB (Anlage V2). Die TK wird dem AN mit Vertragsschluss ebenfalls eine Ansprechperson benennen. Die Kommunikation zu Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen erfolgt



Cloudvertrag

ausschließlich über die von den Parteien benannten Ansprechpersonen. Die TK wird den übrigen vom AN eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen.

(4) Die Regelung zum Einsatzort und weitere Regeln zur Leistungsdurchführung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

(5) Für Einsätze vor Ort gilt: Der AN verpflichtet sich, die im Hinblick auf Arbeitsschutz und Unfallverhütung geltenden Gesetze und Verordnungen und die, soweit relevant, hierauf beruhende Fremdfirmenordnung der TK zu beachten. Die von ihm in den Räumen der TK eingesetzten Personen sind vom AN entsprechend zu unterweisen und anzuhalten, diesbezüglichen Vor-Ort-Vorgaben der TK Folge zu leisten.

(6) Die TK betreibt eine Kritische Infrastruktur im Sinne der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz. Soweit in besonderen Fällen (zum Beispiel Auswirkungen einer Pandemie) eine Beeinträchtigung des entsprechend hohen Schutz- und Sicherheitsniveaus der TK droht, ist die TK berechtigt, besondere angemessene Schutzmaßnahmen vorzugeben, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben können.

9.9 Abwicklung des Vertrages

(1) Der AN verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich alle durch die PMG lizenzierten Dokumente dauerhaft zu löschen und im Übrigen sämtliche mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Unterlagen, Materialien und Datenträger sowie von der TK überlassene Dateien in ihrer ursprünglichen und gegebenenfalls durch den AN aktualisierten Form an die TK bzw. an einen von der TK benannten Dritten herauszugeben oder nach Absprache mit der TK zu vernichten bzw. zu löschen. Der AN kann an den genannten Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

(2) Die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen, Materialien und Datenträger besteht nicht, sofern der AN zu deren Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist.

9.10 Auftragswert

(1) Abweichend bzw. ergänzend zu den Begriffsbestimmungen in den AGB gilt im Rahmen dieses Vertrages als Auftragswert der "Brutto-Angebotsvergleichspreis " gemäß Preisblatt (Anlage A1).

9.11 Einsatz und Austausch von Mitarbeitenden

(1) Der AN ist verpflichtet, nur fachkundige und zuverlässige Personen einzusetzen, deren Qualifikationen den Anforderungen der LB (Anlage V2) entsprechen und die zur Leistungserbringung erforderlich sind.

(3) Im Hinblick auf die eingesetzten Personen soll der AN grundsätzlich Kontinuität gewährleisten. Der AN wird einen Austausch von Personen auf ein Mindestmaß beschränken.

9.12 Bietergemeinschaft

Soweit der AN eine Bietergemeinschaft ist, handelt es sich bei den Bietergemeinschaftsmitgliedern um Gesamtschuldner i.S.v. § 421 BGB.

9.13 Künstliche Intelligenz

(1) Der AN entscheidet unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt über den Einsatz von KI in sinnvollem Umfang und für konkrete Arbeitsschritte.

(2) Soweit der AN der TK im Rahmen der Leistungserbringung Leistungen zur Verfügung stellt, die der KI-VO unterfallen, gewährleistet der AN, dass seine Leistungen allen gesetzlichen Vorgaben für die Verwendung von KI, insb. der VO (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024 (KI-VO), entsprechen.

(3) Der AN hält - auch bei Einsatz von KI - die vertraglich vereinbarten und gesetzlichen Anforderungen an den Schutz von personenbezogenen Daten sowie an den Schutz vertraulicher Informationen und Geschäftsgeheimnisse ein.



Cloudvertrag

(4) Der AN gewährleistet, dass die eingesetzte KI weder direkt noch indirekt mit den Daten trainiert oder weiterentwickelt wird, die der AN von der TK erhält oder die bei der Leistungserbringung für die TK generiert werden.

(5) Der AN gewährleistet auch bei Einsatz von KI die Einhaltung aller vertraglich vereinbarten Anforderungen an die Erbringung der Leistung und insbesondere an die Qualität der Ergebnisse und führt alle hierfür erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen inkl. menschlicher Überprüfungen durch.

(6) Soweit der AN nach diesem Vertrag verpflichtet wird, der TK ausschließliche Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen, gewährleistet der AN insbesondere, dass es sich bei den Arbeitsergebnissen trotz des Einsatzes von KI um urheberrechtlich schutzfähige Werke handelt. KI darf in diesem Fall lediglich unterstützend eingesetzt werden.

(7) Die TK ist Betreiberin des KI-Systems im Sinne der KI-VO.

(8) Soweit im Zusammenhang mit der Nutzung des KI-Systems stehende Anforderungen der KI-VO nicht unmittelbar den AN, sondern die TK als Betreiberin treffen, unterstützt der AN die TK auf deren Verlangen bei der Einhaltung dieser Anforderungen. Der AN stellt der TK insbesondere Informationen für Schulungen bereit, mit denen die TK ihre Verpflichtungen gem. Art. 4 der KI-VO in Bezug auf das KI-System erfüllen kann.

9.14 Datenschutz

Der AN verpflichtet sich, das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I und die Grundsätze der EU-Datenschutzgrundverordnung (Vertraulichkeitsgebot) zu wahren. Sollten der AN oder dessen Mitarbeitende bzw. sonstige von ihm eingesetzte Dritte im Rahmen des laufenden Vertragsverhältnisses Kenntnis über Sozialdaten oder geschützte personenbezogene Daten erhalten, ist es ihnen untersagt, diese Daten zu verarbeiten oder zu nutzen. Der AN hat seine Mitarbeitenden und Dritte, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich entsprechend zu verpflichten und der TK auf Anforderung schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist

9.15 Compliance und Antikorruption

Der AN ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, Sanktionsvorschriften, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

9.16 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Vertragsparteien können aus wichtigem Grund den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Fristsetzung entbehrlich ist.

Für die TK kann insbesondere dann ein wichtiger Grund vorliegen,

(a) wenn der AN gegen die vertraglichen Regelungen zur Compliance und Antikorruption des Vertrages verstoßen hat oder

(b) wenn EU-Sanktionen die Vertragsdurchführung beeinträchtigen, insbesondere wenn der AN durch den Einsatz oder die Vergütung von Unterauftragnehmern gegen EU-Sanktionen verstoßen hat oder



Cloudvertrag

(c) wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

(d) wenn der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB oder

(e) wenn die TK Kenntnis davon erlangt, dass der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder

(f) wenn der AN die Regelungen zur Einhaltung gesetzlichen Entgeltbestimmungen verletzt hat oder

(g) wenn die TK eine Weisung des Bundesamts für Soziale Sicherung (BAS) oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung erhält, die der TK die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlaubt. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die TK wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der TK.

(h) wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 BTTG festgestellt hat.

(2) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

9.17 Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz und Vertragsstrafe

(1) Der AN verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) festsetzt (Tariftreueversprechen). Sobald eine Rechtsverordnung nach § 5 BTTG in Kraft ist, verpflichtet sich der AN zudem, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die er im Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 zur Leistungserbringung einsetzt, spätestens am 15. des auf den Tag der ersten Tätigkeit in Ausführung des Auftrags folgenden Monats schriftlich oder in Textform darüber zu informieren, dass sie einen Anspruch auf die einschlägigen Arbeitsbedingungen haben. Die TK stellt dem AN sodann einen Vordruck für die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 zur Verfügung.

(2) Für den AN folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des BTTG fällt.

(3) Der AN verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Abs. 1 und 2 einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der AN nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des BTTG zertifiziert worden ist.

(4) Die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen nach dem BTTG wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 des BTTG) kontrolliert. Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der AN,

- die Kontrolle zu dulden,
- die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
- die nach Absatz 3 zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des BTTG sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
- die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,



Cloudvertrag

- auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
- datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeitenden und Dritten, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.

(5) Der AN trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.

(6) Der AN verpflichtet sich, von Unterauftragnehmern und von ihm oder von Unterauftragnehmer beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer und von ihm oder von Unterauftragnehmern beauftragten Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 des BTTG erfüllen.

(7) Die Verpflichtung nach Absatz 6 gilt auch dann, wenn für den AN selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des BTTG einschlägig ist. In Bezug auf die Unterauftragnehmer und Verleiher gilt Absatz 2 entsprechend.

(8) Der AN verpflichtet sich, mit von ihm unterbeauftragten Unterauftragnehmern und Verleihern die in Absatz 4 geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung nach Absatz 5 zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Unterauftragnehmern oder Verleihern beauftragten weiteren Unterauftragnehmern oder Verleihern getroffen wird.

(9) Die TK ist berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue durch Verwaltungsakt nach § 13 BTTG festgestellt hat, dass der Auftragnehmer gegen seine Pflichten nach dem BTTG verstoßen hat. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt maximal 1 Prozent pro Verstoß, bei mehreren Verstößen maximal 10 Prozent des Gesamtangebotsvergleichspreises. Bei der Festlegung der Strafhöhe wird die Schwere des Verstoßes gegen das Tariftreueversprechen berücksichtigt. Die Schwere des Verstoßes bemisst sich insbesondere anhand der von dem Verstoß betroffenen Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, dem Grad der Abweichung von den zu gewährenden Arbeitsbedingungen sowie der Schuldform des Verstoßes.

Die Vertragsstrafen werden auf gesetzliche bzw. vertragliche Schadensersatzansprüche angerechnet. Das Recht der TK zur Geltendmachung von Schadensersatz- oder Minderungsansprüchen sowie zur außerordentlichen Kündigung bleibt bei Vorliegen der Voraussetzungen unberührt.

9.18 Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen

(1) Der AN ist nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns - MiLoG; soweit einschlägig Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG) verpflichtet, die in den jeweiligen Bestimmungen statuierten Verpflichtungen (insbesondere zur Zahlung des Mindestlohns) einzuhalten. Vor diesem Hintergrund hat der AN die TK unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern er Kenntnis eines Sachverhaltes oder eines Verdachts hat, dass er oder ein im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verstößt oder verstoßen hat.

(2) Die TK ist berechtigt, jederzeit vom AN eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, dass er der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachkommt. Sofern die TK Kenntnis von Umständen erlangt (auch ohne Zutun des AN), die den Verdacht eines Verstoßes des AN oder eines im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen begründen, ist die TK berechtigt, weitere über eine schriftliche Erklärung des AN hinausgehende geeignete Nachweise zu verlangen (nach Wahl der TK z.B. Testat eines Wirtschaftsprüfers, aussagekräftige und nachvollziehbare Entgeltunterlagen). Sollte sich ein ohne Zutun des AN entstandener Verdacht nicht bestätigen, ist der AN berechtigt, für die Beibringung der von der TK geforderten Nachweise entstandene Kosten von der TK erstattet zu verlangen. Der AN stellt sicher, dass er berechtigt ist, entsprechende Nachweise auch von im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmern zu verlangen und an die TK auf deren Verlangen weiterzureichen.

(3) Ein Verstoß des AN gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann die TK zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Ein Verstoß eines im



Cloudvertrag

Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die TK dazu, den sofortigen Austausch des Unterauftragnehmers zu verlangen bzw. die Zustimmung zum Einsatz dieses Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

(4) Der AN stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des AN gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entstehen. Zudem stellt der AN die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von für die Durchführung des Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern entstehen.

9.19 Referenzkunde

Die Benennung der TK als Referenzkunde ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet. Die TK kann eine von ihr erteilte Erlaubnis jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

9.20 Sprache

Die Sprache des Vertrages, der Kommunikation zwischen den Parteien und der Vertragsdurchführung ist deutsch. Der AN ist berechtigt die Benutzeroberfläche des eingesetzten Online-Portals, das Handbuch sowie die Online-Hilfen in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

9.21 Abtretung

Die Abtretung einer Forderung des AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der TK rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige der TK vorzulegen. Die TK teilt dem AN sowie dem vorgesehenen neuen Gläubiger schriftlich ihre Entscheidung mit.

9.22 Formvorschrift

(1) Soweit der Vertrag eine "schriftliche" Zustimmung bzw. Erklärung fordert, ist die Textform (z.B. E-Mail) ausreichend. Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z.B. Fristsetzung und Mahnung), es sei denn, die Parteien haben eine strengere Formvorschrift vereinbart. Soweit der Vertrag "Schriftform" fordert, muss eine Erklärung gemäß §§ 126, 126a BGB erfolgen (per Brief mit einer eigenhändigen Unterschrift bzw. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur).

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform, mit qualifizierter elektronischer Signatur oder im elektronischen Vertragsabschlusssystem der TK in Textform getroffen werden. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mit diesem Formerfordernis soll keine Abbedingung des Vorrangs einer - auch mündlichen - Individualvereinbarung einhergehen.

9.23 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg.

Techniker Krankenkasse
Leitung Einkaufsmanagement

Datum, Auftragnehmer